

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den
Unterrhein-Kreis. 1810-1855**

1811

35 (1.5.1811)

Anzeigebblatt

für den Neckar- und Main- und Tauberkreis.

No. 35. Mittwoch den 1^{ten} Mai 1811.

Verordnungen.

Direktorium des Neckarkreises.

Die neuen Steuerordnungen insbesondere einige Druckfehler wegen den Zehendfreien Distrikten betr.

Nach eingelangter Entschliessung des hochpreislichen Ministeriums der Finanzen Steuerdepartement vom 22ten d. No. 1127. sind

1) In der Grundsteuer-Ordnung folgende Druckfehler zu verbessern:

Seite 55. Zeile 11. von oben, ist statt zehendbaren „zehendfreien;“

Zeile 12. von oben, statt zehendfreien „zehendbaren,“ zu setzen, und in der Beilage Ziffer 4. ist die Klasse des Grundstücks Nr. 2. mit I b zu bezeichnen statt mit I. a.

Die Klasse der Grundstücke 3. und 4. mit I. a. statt mit I. b.

Deun nach S. 94. sind die in Bezug auf die Zehendbarkeit getheilte Klassen, neben der Klassenzahl mit Buchstaben zu bezeichnen, die zehendbare mit a. die zehendfreie mit b., und das Güterstück Nr. 2. das höher angeschlagen ist, gehört in der zum Beispiel ausgefüllten Tabelle offenbar in die zehendfreie, die Güterstücke 3. u. 4. aber, welche niedriger angeschlagen sind, in die zehendbare Abtheilung.

2) Da diese Druckfehler bereits zu Mißverständnissen Anlaß gegeben haben, so findet man sich bewogen zugleich folgende Belehrung zu ertheilen.

3) Zehendfreie Güter müssen bei gleicher Qualität und Lage, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, mit einem höhern Kapital belegt werden als zehendbare, die Differenz ist gleich dem Kapitalwerth des Zehendens.

4) Wo alle Güterstücke einer Gemarkung, oder auch nur alle Güter einer Klasse zehendbar oder zehendfrei sind, da ist die Zehendbar-

keit oder Zehendfreiheit in keine Betrachtung zu ziehen, denn der Durchschnitt aus den Kaufpreisen und die Taxation bezieht sich nur auf zehendbare oder zehendfreie Güter. Ganz der nämliche Fall tritt ein, wo alle Grundstücke einer Klasse zehendbar oder zehendfrei sind, weil die Durchschnittspreise für ganze Klassen eruiert und eben so die Taxation Klassenweise vorgenommen wird.

5) Nur auf folgende zwei Fälle findet daher der obige Satz seine Anwendung, nämlich: a) wenn die Güter einer Klasse aus zehendbaren und zehendfreien Distrikten bestehen; b) wenn in einem zehendbaren Distrikt einzelne zehendfreie Güter liegen.

6) Im ersten Fall ist schon bei der Klassifikation, die übrigens ohne Rücksicht auf die Zehendbarkeit oder Zehendfreiheit vorgenommen wird, zu bemerken, welche Distrikte zehendbar und welche Distrikte zehendfrei sind. (S. 86.)

7) Obgleich in der Regel nur für ganze Klassen der Durchschnitts-Güter-Preis gesucht wird, so ist doch in dem angegebenen Fall ein besonderer Durchschnitt aus den Kaufpreisen der zehendbaren, und ein besonderer Durchschnitt aus den Kaufpreisen der zehendfreien zu ziehen. (S. 94.)

8) Da aber die Klassentaxen nicht simpliziter nach den eruierten Durchschnitts-Kaufpreisen angenommen werden sollen, sondern zugleich eine Taxation durch vereidete Experten vorgeschrieben ist; (S. 96.) so muß von diesen auch ein pflichtmäßiger Anschlag der zehendbaren und zehendfreien Distrikte zu Protokoll gegeben werden.

9) Abgesehen von der Zehendbarkeit und Zehendfreiheit, wodurch die Güter einer Klasse einzig in zwei Abtheilungen zerfallen können, müssen beide gleich hoch taxirt werden, daher der Anschlag der Taxatoren für den zehendbaren Distrikt nur um den Kapitalwerth des

Zehendens von dem Anschlag für den zehendbaren Distrikt verschieden sein darf.

10) Diese Proportion der Anschläge ist nur dann zu erwarten, wenn man den Anschlag der Taxatoren für den zehendfreien Distrikt zur Grundlage nimmt, und den 25fachen Betrag des Zehendens p. Morgen abzieht, und so das Taxatum für den zehendbaren Distrikt bestimmt; oder wenn man den Anschlag für den zehendbaren Distrikt zur Grundlage nimmt, den 25fachen Betrag des Zehendens p. Morgen diesem beischlägt, und dadurch das Taxatum für den zehendfreien Distrikt regulirt.

11) Auf diese Betrachtungen gründet sich die Vorschrift des §. 98., der lediglich eine richtige Proportion zwischen der Taxation beider Abtheilungen einer und derselben Klasse, die sich lediglich in Beziehung auf die Zehenden als verschieden darstellen, begründet.

12) Damit indessen auch darin, daß an einem Ort der Anschlag für die zehendbare Abtheilung — in einem andern der Anschlag für die zehendfreie Abtheilung zur Grundlage genommen, und das Taxatum für die zehendfreie respektive zehendbare Abtheilung bald durch Beischlagung, bald durch Abzug des Zehendkapitals regulirt wird, kein verschiedenes Verfahren statt finde; so ist überall die Taxation für die zehendbare Abtheilung zur Grundlage zu nehmen, und durch Beischlagung des Zehendkapitals, nach Vorschrift des §. 98. das Taxatum für die zehendfreie Abtheilung zu bestimmen.

13) Im zweiten Fall, wo in einer zehendbaren Klasse oder Abtheilung nur einzelne Güterstücke zehendfrei sind, ist der Durchschnittspreis nur aus den Verkäufen über zehendbare Güter zu ziehen, (§. 93.) auch die Taxation nur für die zehendbaren Güter zu erfordern, den einzelnen zehendfreien Gütern ist aber alsdann das Kapital des Zehendens, nach Vorschrift des §. 137. S. lit. c. beizuschlagen.

Zur Verhütung aller Mißverständnisse werden hievon sämtliche Bezirkskommissäre unterrichtet. Mannheim den 27ten April 1811.

Direktorium des Neckarkreises.

(N. 7344.) Die neue Steuerordnungen, insbesondere den Abzug der Zehndlasten betr.

Da dem Zehndherrn die Verbindlichkeit auferlegt, Kirchen- und Pfarrhäuser zu bauen, wenn

das Vermögen der Kirchenfabrik oder des Heiligen nicht hinreicht; so ist die Frage entstanden, ob bei Berechnung der von den Zehnden abzuziehenden Lasten auf das kleinere oder größere Vermögen der Fabrik Rücksicht genommen, oder der Zehndherr so anzusehen sei, als ob er diese Lasten allein und unmittelbar bestreiten müsse?

Hierauf wird vom hochpreiellichen Ministerium der Finanzen unterm 22ten dieses Nr. 1126. folgende Belehrung ertheilt:

1) Obgleich der §. 78. wegen der Baualasten gestattete Abzug an dem Zehndertrag zum Vortheil der Zehndherrn gereicht, so ist doch keineswegs zu erwarten, daß sich einer derselben deswegen zu irgend einem Bauhauptpflichtig bekennen wird, wenn er nicht die Bauschuldigkeit wirklich auf sich hat, daher kann den Angaben der Zehndherrn, soweit sie sich hauptpflichtig erklären, und deswegen Abzug der Lasten verlangen, unbedenklich nachgegangen werden.

2) Wird aber ein Abzug von dem Zehndertrag bloß deswegen verlangt, weil nach dem Gesetz vom 26ten April 1808. Regierungsbl. No. XIII. die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend, und dem Satz 710. 1c. des neuen Landrechts, der alte Zehnden innerhalb eines Kirchspiels für die Fälle, wo nicht ein hinreichendes Kirchenvermögen vorhanden, die Last des Beitrags zu Kirchenbedürfnissen auf sich hat; so ist ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand des Kirchenvermögens dem Zehndherrn aufzugeben, nachzuweisen,

daß er zu dem jüngsten Kirchenbauwesen wirklich hülfsweise beigetragen hat.

3) Nur diese Nachweisung begründet, wegen der hülfsweise aufhabenden Baupflicht, einen Anspruch auf Abzug der Baualast vom Zehnden, nie aber eine aus dem gegenwärtigen Stand des Kirchenvermögens abgeleitete Vermuthung, daß eine solche Last in Zukunft auf den Zehndertrag fallen werde.

Tritt in Zukunft die Last wirklich ein, dann ist der Anspruch auf Abzug begründet, die auch auf Vorweisung eines Dokuments über die geleistete Beihülfe, bei dem jedesmalig nächsten Ab- und Zuschreiben wirklich vorgenommen werden muß.

4) Aus der oben erwähnten Nachweisung

des Zehnherrn muß sich näher ergeben, in welchem Verhältnis er

- a) zur Reäifikation und Reparation, oder
b) bloß zur Reäifikation, oder
c) bloß zur Reparation

wirklich beigetragen hat, ob er die Hälfte ꝛc. wegen Unvermögenheit des Kirchenvermögens beischießen müßte.

5) Die §. 77. für Unterhaltung und Erbauung der Kirchenbaulichkeiten regulirte Abzugsummen theilen sich folgendermaßen

	f. Reäifikation und Reparation	f. Reäifikation allein	f. Reparation allein
Pfarrhaus	50 fl.	30 fl.	20 fl.
Kirche ohne Thurm	60 fl.	40 fl.	20 fl.
Kirche mit Thurm	70 fl.	47 fl.	23 fl.
Kanghaus allein	40 fl.	27 fl.	13 fl.
Chor allein	20 fl.	13 fl.	7 fl.

6) Nach dem Verhältnis in welchem ein Zehnherr hülfswise zur Reäifikation und Reparation, oder zur Reäifikation oder Reparation allein, an dem ganzen Gebäude oder einem Theil bei dem jüngsten Baugesen wirklich beigetragen hat, nach dem nämlichen Verhältnis ist ihm die für die Reäifikation und Reparation oder für die Reäifikation oder für die Reparation allein, für das ganze Gebäude oder ein Theil regulirte Summen abzuschreiben. Hievon werden die Zehnherrn und Ortsvorstände in Kenntniß gesetzt, und den Bezirkskommissarien wird aufgetragen, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren. Mannheim den 27ten April 1811.

v. Manger. Achenbach.

Be k a n n t m a c h u n g e n.

Großherzogl. bad. Bezirksamt Baden.

Das großherzogl. hochlöbliche Murgkreisdirektorium hat unterm 17ten v. M. gegen die hiesigen Bürgeradsöhne Karl Herz, Joseph Metzmeier, Faver Baumann und Karl Stroh, die während ihrer Abwesenheit durch das Loos zum Militär gezogen worden, und auf die gegen sie erlassene Ediktalaktion nicht erschienen sind, unter Vorbehalt körperlicher Strafe die Vermögenskonfiskation erkannt. Welches hiemit

öffentlich bekannt gemacht wird. Baden am 24ten April 1811.

Schneßler. Vdt. Rinberger.
Großherzogl. bad. Korrekthausverwaltung
Bruchsal.

Georg Gref, von Dsheim im Großherzogthum Würzburg, ist wegen Landstreicherei und attentirten Diebstahl seit dem 26ten April 1809, in dem hiesigen Korrekthause gefänglich verwahrt gewesen, und heute nach erstandener Strafzeit wieder entlassen, und der großherzogl. bad. Landen verwiesen worden.

Signalement. Derselbe ist 45 Jahr alt, von Statur wohl besetzt, 4 Schuh 11 Zoll groß, hat ein rundes bräunliches Gesicht, hellgraue Augen, starke spizige Nase, magere Wangen, mittelmäßigen Mund, kurze schwarze Haare und Augenbraunen, vergl. Bart, kleines Kinn und breite Stirn. Die bei der Entlassung angehabte Kleidung bestand in 1 blau tuchenen Rok mit weißen metallenen Knöpfen, 1 weiß frottonenen Leibchen, mit roth und blauen Dopsen, grauen Sommer Mänschosternen Hosen, 1 Paar baumwollene Strümpfe, 1 runden Hut, Schuh mit Bändel und weiß Hals-
tuch. Bruchsal den 20ten April 1811.

Großherzogl. Amt Weinheim.

In der abgewichenen Nacht wurde zu Hemsbach ein Pferd gestohlen. Es ist ein 6jähriger Wallach, braun, 16 Faust hoch, auf der rechten Seite Scheel, und frisch beschlagen. Auf dieses, und dessen jetzigen Inhaber, oder etwaigen Abläufer genaue Späh- und Rundschaft zu veranstalten, und beim Befund das Pferd mit dem etwa betreten werdenden Dieb gegen Ersatz aller Kosten anher auszuliefern, jede Behörde geziemend ersucht wird. Weinheim den 14ten April 1811.

Beithorn. Vdt. Weiland.

Fürstl. Löwensteinsches Justizamt Rosenberg.

Die hier unten signalisirten, wegen Strafsenraub und Diebstahl bei dem großherzoglich frankfurtischen Vogteiamt Rothbuch im Speßart inhaftirt gewesenen Kerls, haben in der Nacht vom 26ten auf den 27ten v. M. daselbst das Gefängniß durchbrochen, und sich auf flüchtigen Fuß gesetzt. Auf Ansuchen gedachten Vogteiamts Rothbuch, und da zwei dieser Kerls mit einem dahier noch einsitzenden Räuber in Verbindung stehen, zu dessen Ueber-

führung eines ihm angeschuldigten, mit diesen begangenen weiteren Verbrechen, die Gehabung dieser Bursche insbesondere notwendig ist, werden sämmtliche Exekutivbehörden ersucht, auf die Bezeichneten allenthalben Kundtschaft auszustellen, dieselben beim Betreten arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an das Vogteiamt Nothenbuch liefern zu lassen.

Signalement. 1) Veit Horchler, von Rüd Distrikt Kleinwalstadt, ein 60jähriger Kerl vom starken Knochenbau, schwarzen Haaren, tiefliegenden schwarzen Augen, mit einem blauen Rok, weißen Hosen, und eckigem Hut. 2) Martin Brauch, vom Rühlingshof bei Moosbach, ein 23jähriger Bursche, 5 Schuh 4 Zoll groß, mit einem Schrambacken, trug einen blauen Wammes, weißleimene Hosen, Schuhe und runden Hut bei seiner Entwehung, derselbe führt ein Mensch von Grobheubach bei sich, handelt gewöhnlich mit Häfen. 3) Friedrich Wassmann, von Zell bei Michelstadt im Odenwald, 25 Jahre alt, ein gesetzter Bursch, stottert, woran derselbe sehr kenntlich, trug einen alten baumwollenen Wammes, weißleimene Hosen, und eine weißbaumwollene Kappe bei seiner Entwehung. Rosenberg den 9ten April 1811.

Gärtner. Föppel.

Gerichtliche Aufforderungen.

Großherzogl. hdb. Direktorium des Seekreises. Ediktalladung sämmtlicher Gläubiger, welche auf ritterschafliche Lehen oder Allodien im Seekreise ein Pfandrechte haben.

Bereits unterm 30ten November v. J. wurde in Folge hohen Beschlusses des großherzogl. Justizministeriums von hier aus eine Ediktalladung zur Anmeldung sämmtlicher, auf die Seekreis gelegene ehemalige ritterschafliche Lehen oder Allodialgüter hypothekirter Forderungen, und deren Eintragung in ein eigenes für den Seekreis zu errichtendes Pfandbuch öffentlich bekannt gemacht. — Man hat jedoch bemerkt, daß ungeachtet des bereits abgelaufenen Termins noch nicht alle Anmeldungen, besonders rücksichtlich der neuacquirirten, dem Seekreise zugetheilten Landgrafschaft Nellenburg und der Grundherrschaften Gutenstein und Werrenweg, geschehen sind. — Man sieht sich hiedurch veranlaßt, alle diejenigen Gläubiger, welche

auf ehemals ritterschafliche Lehen oder Allodialgüter im Seekreise Pfandrechte besitzen, und solche nicht bereits dahier angemeldet haben, andurch wiederholt aufzufodern, ihre desfalligen Urkunden binnen des peremptorischen endlichen Frist bis 30ten Juli l. J. bei diesseitigem Kreiskrevisorate in Original oder vidmirter Abschrift zu oben genanntem Endzweck um so gewisser vorzulegen, als sie widrigens die aus der Unterlassung entspringenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben hätten. Konstanz den 9ten April 1811.

Göfser. Vdt. Jäck.

Großherzogl. Stadtamtsrevisorat Heidelberg.

Wer an die Verlassenschaft des am 23ten v. M. im ledigen Stande dahier verstorbenen Postknechts Tobias Alheim, von Schwanheim im Großherzogthum Hessen gebürtig, einen Erbschafts- oder sonstigen Anspruch machen zu können glaubt, wird andurch aufgefordert, sich auf den 25ten Juni l. J. früh 9 Uhr bei Eingang benannter Stelle dahier zu melden, oder zu gewärtigen, daß die Masse an die sich hierzu bereits gemeldet habende nächste Intestaterben werde ausgefolgt werden. Heidelberg den 23ten April 1811.

Weber.

Fürstl. Leinung. Stadt- und Landamt Lauda.

Der seit 5 Jahren, und unbekannt wo? abwesende Bäckergefell Anton Walz, von Distelhausen, oder dessen allenfällige Leibeserben werden andurch vorgeladen, in Zeit 9 Monaten dahier zu erscheinen, und sein unter Kuratel stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, sonst solches dessen nächsten Auserwandten gegen Versicherung gesetzlich ausgefolgt werden solle. Lauda den 27ten März 1811.

Döbling. Fürstenwerth.

Großherzogl. Stadtamt Mannheim.

(N. 1003.) Die unbekanntenen Gläubiger des in Konkurs gerathenen hiesigen Bürgers und Mechanikus Joh. Klebach werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen an denselben bis zum 20ten Mai l. J. Morgens 10 Uhr beim großherzogl. Amtskrevisorate dahier anzuzeigen, zu liquidiren, und die Verhandlungen über den Vorzug zu pflegen, widrigens falls sie von der Masse ausgeschlossen werden sollen. Mannheim den 10ten April 1811.

Rupprecht, Vdt. Nürnbergger.

Fürstlich Fürstenberg. Bezirksamt Heiligenberg.
(664.) **Matheus Langenberger**, von Deggenhausen, welcher bereits vor 30 Jahren in kaiserlich östreichische Kriegsdienste getreten, hat seit dieser Zeit von seinem Leben oder Tode keine Kunde gegeben. Dieser oder dessen allenfällige Leibeserben werden daher vorgeladen, binnen Jahresfrist dahier zu erscheinen, und das unter Pflegschaft stehende Vermögen ad 238 fl. 42 kr. in Empfang zu nehmen, oder aber zu erwarten, daß solches denen gesetzlichen Erben in fürsorglichen Besitz werde überlassen werden. Heiligenberg den 9ten März 1811.

Vdt. von Menchengen.

Großherzogl. bad. Stadttamt Mannheim.

(N. 993.) Gegen den **Ferdinand Deurer**, welcher gegen Ende der 1770er Jahre nach Westindien geriselt ist, und sich dem Vernehmen nach auf der Insel St. Eustach und St. Thomas aufgehalten hat, ist heute der Abwesenheitsprozeß erkannt worden, und werden die nächstberechtigten Erben, im Falle Ferdinand Deurer sich nicht in Jahresfrist meldet, in den Genuß des Vermögens nach Vorschrift der Gesetze eingewiesen werden. Mannheim den 9ten April 1811.

Rupprecht. Vdt. Nürnberger.

Justizamt der Freiherrlich von Jollnhardt- und v. Romansch. Grundherrschaft Scharthausen.

(Z. N. 373.) Ueber die Verlassenschaft der **Christian Grimmischen Eheleute** zu Scharthausen ist Konkurs erkannt, und Tagfahrt zur Liquidation und zum Vorzugs-Verfahren auf Montag den 6ten Mai l. J. Nachmittags 2 Uhr beim Justizamte dahier festgesetzt, wo alle und jede, welche Forderungen an gedachte Verlassenschaft machen zu können glauben, unter dem Rechtsnachtheile, von der Masse ausgeschlossen zu werden, mit ihren Beweiskunden zu erscheinen haben. Heidelberg am 10ten April 1811.

Pfister. Hiller.

Justizamt der Freiherrlich von Jollnhardt- und v. Romansch. Grundherrschaft Scharthausen.

(Z. N. 372.) Ueber die Verlassenschaft der **Andreas Weißischen Eheleute** zu Scharthausen ist Konkurs erkannt, und Tagfahrt zur Liquidation und zum Vorzugs-Verfahren auf Montag den 6ten Mai l. J. frühe 8 Uhr beim Ju-

stizamte dahier festgesetzt, wo alle und jede, welche Forderungen an gedachte Verlassenschaft machen zu können glauben, unter dem Rechtsnachtheile von der Masse ausgeschlossen zu werden, mit ihren Beweiskunden zu erscheinen haben. Heidelberg am 10ten April 1811.
Pfister. Hiller.

Grundherrl. Gräflich von Wieser'sches Amt Siegelöbich.

(P. G. N. 187.) Die Vorladung des Kantonsisten **Christoph Bauer** betr.

Vorgenannter, seiner Profession ein Steinhauer, welchen schon in der pro 1810. stattgehabten Militärkonfession das Loosnummer zum Effektivdienst getroffen, wird hiemit auf h. Beschluß des großherzogl. hochlöbl. Direktoriums des Odenwälder Kreises vom 25ten Jänner d. J. Nr. 12225, wiederholt aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung an sich dahier zu stellen, als im Ausbleibungsfall nach Maßgabe der Landeskonstitution gegen ihn als ausgetretenen Unterthanen wird verfahren werden. Siegelöbich den 20ten März 1811.

Haagel.

Großherzogl. Bezirksamt Baden.

(N. 1606.) **Fidel Hut** von Schiffling, Solbad unter dem vormaligen großherzogl. Infanterieregiment von Harrant soll im Jahr 1806. zu Stettlin in einem Lazareth krank gelegen seyn, und hat bis jetzt nichts mehr von sich hören lassen, sein nächster Anverwandter hat um Einweisung in den fürsorglichen Besitz dessen unter Plegschaft stehenden ungefähr 1900 fl. betragenden Vermögens gebethen; gedachter Fidel Hut oder diejenige, welche eine nähere Ansprache auf dieses Vermögen machen zu können glauben, werden daher vorgeladen sich binnen Jahresfrist dahier zu melden, widrigenfalls wird die Verschollenheitserklärung erkannt, und der sich gemeldet habende nächste Erbe in den fürsorglichen Vermögensbesitz eingewiesen werden. Baden den 30ten März 1811.

Schneßler. Vdt. Reppner.

Großherzogl. bad. Stadttamt Mannheim.

(N. 981.) Die Wittve und Erben des fürstl. Esterhazy'schen Konditors **Konrad Bogen**, welche nach eingezogener Erkundigung nach Paris aus dem Österreichischen gezogen sind, deren

Aufenthalt daselbst aber nicht mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann, werden hiemit vorgeladen, in unerstrecklicher Frist von 2 Wochen durch einen Bevollmächtigten ihre etwaige Ansprüche an die Verlassenschaft der Wittwe Christina Heinlein, gebornen Wogen dahier aufzustellen, und auszuführen, auch ihre etwaige Einwendungen gegen den Verkauf des Hauses derselben dahier vorzutragen, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen und Einwendungen ausgeschlossen, und sie dieser verlustig erklärt sein sollen. Mannheim den 6ten April 1811.

Kupprecht. Vdt. Nürnberger.

Großherzogl. Hessisch. Oberamt Lindenfels.

Gegen die Niklas Vormuthische Eheleute in Lindenfels ist unterm heutigen der Konkurs und Sanzprozeß erkannt, und Schuldenliquidationstermin auf den 21ten Mai d. J. peremptorisch anberaumt worden. Alle diejenige, welche demnach gegen diese schuldnersche Eheleute eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, in dem obbenannten Termin zu erscheinen, ihre Forderungen liquidando richtig zu stellen, zugleich über etwaiges Vorzugsrecht zu streiten, und zwar, alles dieses unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von gegenwärtiger Sanzmasse. Lindenfels den 19. April 1811.

Pfalz. Amber.

Großherzogl. Hessisch. Oberamt Lindenfels.

Der Gemelndemann Georg Frick zu Reissen hat mehrere Schulden kontrahirt, und derselben Verlässigung ist nothwendig befunden worden. Alle diejenige, welche an denselben, aus welchem Rechtstitel solches auch sein möge, eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche Mittwoch den 22ten Mai d. J. bei unterzeichnetem Oberamt anzuzeigen, durch Produktion der Schuldburkunde richtig zu stellen, und demnächst Zahlungs-Vorschläge anzuhören, und sich hierauf zu erklären, und zwar alles dieses unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses. Lindenfels den 20. April 1811.

Pfalz. Amber.

Großherzogl. Bezirksamt Kandern.

Da der am 21ten Mai 1763. geborne Joh. Georg Hammerschmidt, von Kandern, der vor 27 Jahren als Schlossergefelle auf die Wan-

berschaft gegangen ist, seither nichts von seinem Aufenthalt hat bekannt werden lassen, so wird derselbe oder seine allenfallsige rechtmäßige Erben, auf Ansehen seiner Verwandten hierdurch aufgefordert, von heute an in 9 Monaten dahier um so eher sich zu stellen, und sein unter Pflegschaft stehendes Vermögen von 350 fl. in Empfang zu nehmen, als sonst dasselbe seinen nächsten Anverwandten gegen Kaution zur Nutznießung übergeben werden wird. Kandern den 3ten April 1811.

Deurer. Vdt. Eppelrn.

Kürstl. Salu Krauthelm. Justizamt Grünsfeld.

Gegen Adam Engert von Hausen ist der Konkurs erkannt, und zur Schuldenliquidation, so wie zum Verfahren über das Vorzugsrecht Tagfahrt auf Donnerstag den 16ten Mai d. J. früh 8 Uhr vor hiesigem Justizamt anberaumt, wozu kammil. Adam Engertische Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses vorgeladen werden. Grünsfeld den 12. April 1811.

Keller. Bernhard.

Großherzogl. 2tes Landamt Bruchsal.

(N. N. 1908 — 10.) Gegen Nachbenannte ist der Konkurs erkannt, dem Amtsbrevissor die Liquidation und Verhandlung über den Vorzug zu pflegen aufgetragen, die Gläubiger haben also in den bestimmten Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses von den Sanzmassen zu erscheinen, als: 1) Zeutern, die Gläubiger von Joseph Schwweins Wittib auf Montag den 13ten Mai Morgens 8 Uhr in dem Gemeindegeldhaus daselbst; 2) Stettfeldt, die Gläubiger von Jakob Müller Montag den 20ten Mai Morgens 8 Uhr in dem Gemeindegeldhaus daselbst; 3) Destrangen, die Gläubiger von Joh. Korb, Bestandmüller, Montag den 27ten Mai Morgens 8 Uhr bei dem Amtsrevissor zu Bruchsal. Bruchsal den 19ten April 1811.

Machauer.

Großherzogl. Bezirksamt Waldhut.

(N. N. 1719.) Die großherzogl. Deserteurs Joh. Gäng von Birendorf, und Kaver Hottinger von Ur, sollen innerhalb 3 Monaten sich bei unterfertigtem Amte stellen, oder gewärtigen, daß ihr Vermögen konfiszirt, und weiter was rechtlich ist, gegen sie erkannt werde. Waldhut den 13ten März 1811.

Föhrenbach.

Kaufanträge.

Stadramt Wertheim.

Der Löwenwirth Joh. Thomas Kaufmann dahier, hat sich freiwillig entschlossen sein besitzendes Gasthaus zum goldnen Löwen an den Meistbietenden öffentlich versteigern zu lassen. Zu sothaner Versteigerung ist Tagfahrt auf Dienstag den 4ten Juni nächsthin Nachmittags 2 Uhr auf allhiefigem Rathhause anberaumt worden, wozu die Kaufliebhaber auch durch öffentlich eingeladen werden.

Beschreibung des Gastwirthshauses zum goldnen Löwen in Wertheim.

Das Gastwirthshaus zum goldnen Löwen, verbunden mit der Bierbrauerei = Berechtigkeith, bestehet in einem Gebäude von zwei Stockwerken und einem Nebengebäude mit einem Mistplage. Der eine Flügel desselben hat die erhellende Aussicht auf den Maynfluß, der andere auf eine der gangbarsten Straßen der Stadt. Auf der Seite des Hauses gegen den Mayn hin befindet sich ein angenehmer Lust- und Gemüßgarten mit einem Gartenhäuschen.

Die innere Einrichtung ist folgende:

I. Parterre ist angebracht: 1) die geräumige Gaststube mit einem Kabiner, 2) eine helle Küche mit einem Bratofen, 3) Stallung für Pferde und Rindvieh, 4) die Bierbrauerei mit dazu gehörigem Apparate, Kessel etc. 5) eine Branntweinbrennerei, 6) ein Waschkessel, 7) ein Dbrtrofen, 8) ein nicht unbeträchtlicher Keller, 9) ein Pumpbrunnen.

II. Im ersten Stocke befinden sich: 1) vier heizbare Zimmer, 2) ein heizbarer Gesellschaftssaal, 3) eine Küche, und 4) mehrere Kammern.

III. Im 2ten Stocke sind: 1) acht heizbare Zimmer, 2) drei Kammern, der übrige Theil des Gebäudes bestehet in Fruchtböden und Kammern.

Nebengebäude: dieses ist gleichfalls ein zweistöckiges Haus, 1) mit einem Keller zum Aufbewahren der Biervorräthe, 2) mit Stalungen, 3) mit einem Holzplage und dem übrigen Bodenwerke zur Aufbewahrung der Fütterung, Früchte etc. Wertheim den 3ten April 1811.

v. Berg. Vdt. Gbbel.

Das zur Masse der verlebten Ehefrau des Rathsherrn Martin Schnellbach vorhin ver-

ehelicht gewesene Ringert gehörige große Rheinschiff genannt die Zeit, welches 4523 Zentner Ladungsfähigkeit hat, und erst drei Jahre alt ist, nebst dazu gehörigen Schiffereigeräthschaften, dann ein zu dieser Masse ebenfalls gehöriges Kabrioler, wird den 6ten kommenden Monats Mai Nachmittags 3 Uhr in der Erbvertheilung genannt zum Rosengarten der Erbvertheilung wegen öffentlich versteigert. Mannheim den 2ten April 1811.

Großherzogl. bad. Amtsrevisorat. Leerß.

Die zur Debltinasse der Handlung Kuedin u. Komp. dahier gehörige Tabakfabriken Geräthschaften, welche täglich in Augenschein genommen werden können, werden Montags den 6ten künftigen Monats Mai früh 9 Uhr in dem Fabrikengebäude selbst öffentlich versteigert. Mannheim den 2ten April 1811.

Großherzogl. bad. Amtsrevisorat. Leerß.

Mittwochs den 1ten Mai Nachmittags um 2 Uhr, werden in der Behausung des Hrn. Jakob Mayer zum goldnen Hirsch dahier, verschiedne, dem ehemaligen jungen Bürgergranadierkorps gehörige Requisiten, bestehend in mehreren Uniformrocken und Unterkleidern, Silbergarnituren, Säbel, Kuppeln, Trommeln, Musik-Instrumenten, Wärenmützen, Schurzleder u. dgl. gegen gleich bare Bezahlung freiwillig öffentlich versteigert. Mannheim den 2ten April 1811.

Von Ausschuss wegen.

Pachtanträge.

Großherzogl. Stadtrath Eppingen.

Man ist entschlossen, die hiesige Gemethersstadt zugehörige mit Georgy dieses Jahrs bestandlos werdende Gemeinde bedeutende Schäferci mit Ratifikationvorbekalt auf 6 weitere Jahre zu verleißen, wozu man Tagfahrt auf Montag den 6ten Mai festgesetzt hat. Die besonders vorthellhafte Bedingnisse können zwischen täglich dahier eingesehen werden, und wird noch insbesondere bemerkt, daß der zeitliche Pächter nebst einer ganz neu von Stein gebauten zu Landdsonomie wohl eingerichteten Wohnung und hinlänglich räumigen Schaaßstall jährlich eine Bürgergabe, sodann den Gesaß von 3 Morgen Wiefß zu beziehen hat.

Den hiezu Lufttragenden Pächtern wird solches mit dem Anfügen eröffnet, daß sie sich in dem anberaumten Termin früh 9 Uhr in dahiesigem Rathhause einzufinden, zugleich auch mit glaubhaften Vermögenszeugnissen von wenigstens 2000 fl., und daß sie einem solchen Gewerbe wohl vorstehen können, auszuweisen haben. Eppingen den 18ten April 1811.

Raußmüller. Riede.

Gemmingen im Odenwälder Kreise.

Der Bestand des hiesig gräfl. von Reippergischen Meiereiguts, bestehend in 100 Morgen Acker, 314½ Morgen Wiesen und Gärten, wird von Lichmesß 1812. an wieder auf 12 Jahre in einem Selbpacht verliehen werden; die Liebhaber können sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Zulässigkeit in Hinsicht der Kenntnisse im Feldbau des Charakters, und zu Leistung einer Kaution von 1200 fl. hinlänglichen Vermögens versehen, bei der Licitationserhandlung den 16ten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr in der Pächterswohnung alhier einzufinden. Gemmingen den 20. März 1811.

Amt Unterheidelberg.

Anzeige.

Madame Levi aus Lüneville in Frankreich bezieht gegenwärtige Mode mit folgenden so eben aus Paris empfangenen Modewaaren, als: Kleider und ½, ¾, 1 Lächer mit runden Äßen von ächtem Wasch, Lulle, große schwarze Lulle-Schleier, weiße kleine Hut-Schleier mit Stickerei Fagon points, Negligee, Hauben jeder Art, Chemisette von Batist mit Krägen und Spitzen aller Sorten im neuesten Geschmacke. Kleine Damentücher von Merinos, Lulle, Tricots und Spitzen von Baumwolle im Stük. Guirlanden, Blumen, Borduren an Kleider, alle Gattungen Bänder und Hüte, ächte pariser Schuhe, Kinderkleider, gestifte Batistkleider, Herren-Damen- und Kinderhandschuhe, so wie auch alle andere dahin einschlagende Artikel; empfiehlt sich zu gütigen Besuch, und versichert die beste Bedienung und die billigsten Preise. Ihr Laden ist unterm Kaufhaus bei Hrn. Schwelu.

Viktualien-Preise der großherzogl. badischen Haupt- und Residenzstadt Mannheim.

Markt-Preise
von dem Monat April 1811.

Polizei-Taxen
für den Monat Mai 1811.

Getreide.		fl.	fr.	Unschlitt u. Lichter.	fl.	fr.	Brod.		Pf.	St.
Korn, das Malter		4	17½	Robes Unschlitt, d. Zentn.	22	30	Ein Luken- oder gerissener Paar-Weck für 1 fr.	—	—	7½
Serß		4	27	Lichter, bester Gattung, das Pfund	—	24	— rundes Wasser-ein lang gerissenes Tafel- und ein Kummelbrod für 1 fr.	—	—	6½
Spelz		3	3	Lichter, gemeiner Gattung	—	23	— Milchbrod für 1 fr.	—	—	5½
Spelzenkerne		7	42	Seife	—	19	— Tafelbrod von Weismehl für 4 fr.	1	5	—
Haber		3	—	Schmalz	—	—	— dergleichen für 2 fr.	—	—	17
Heu, der Zentner		1	32	Frische Butter, das Pfund	—	22	Ein Kundenbrod für 10 fr.	4	—	—
Kornstroh, 100 Gebund, das Gebund zu 18 Pfund		17	45	Nierenfett	—	18	dergleichen für 5 fr.	2	—	—
Spelzstroh, 100 Gebund, das Gebund zu 12 Pfund.		11	30	Schweinefett	—	20				
				Hammelfett	—	20				
Mehl.				Geflügel.						
Korn- oder Roggenmehl, das Malter		4	28½	Ein Entenhahn	3	—	Fleisch.		fr.	Pf.
Weismehl in ganzer Partbie		8	40	Ein Kapaun	—	—	Maß-Schweinefleisch, d. Pfund	9	2	—
Schwinamehl		11	33½	Eine Gans	—	—	Rind- und Kuhfleisch	—	—	—
Dunstmehl		9	27½	Eine Ente	—	37	Kalb- und Hammelfleisch	7	2	—
Schrotmehl		7	42	Ein altes Huhn	—	28	Häupflingfleisch	—	—	—
Rennen- oder Griesmehl		5	46½	Ein Paar junge Hühner	—	—	Hammelfleisch	9	—	—
				Ein Paar junge Tauben	—	18	Schweinefleisch	8	2	—
Brennholz.				Sonstige Viktualien.						
Buchenholz, das Maß		14	—	Kartoffeln, das Malter	1	40	1) Die Fleischgabe darf nur ein Zehntel des Gewichts, 1 Pf. auf 10, und zwar von der nämlichen Gattung betragen.			
Eichenholz		9	40	Eyer, 9 Stük	—	8	2) Bei den jüdischen Messern steht das Vunt jeder Fleischgattung um 2 Pfennig woblfeiler.			
Birkenholz		—	—	Salz, das Pfund	—	5				
Eichen- und Birkenholz		9	40	Milch, die Maß	—	8				
Buchene Klappern		9	47	Bier, die Maß	—	6				
Buchene Wellen		2	45							